

# Lieferengpässe

## Wo gibt es Unterstützung?

**CD | Lieferengpässe bleiben ein drängendes Thema in Apotheken. Bis das geplante Gesetz zur Vermeidung und Vorbeugung von Lieferengpässen in Kraft treten wird, wird es wohl Sommer. Bis dahin müssen Apotheken weiter in vielen Fällen Detektiv spielen.**

Wenn die Austauschmöglichkeiten gemäß Rahmenvertrag und die übergangsweise ins SGB V übernommenen Erleichterungen aus der SARS-CoV-2-AMVersVO nicht ausreichen, um Patienten ordnungsgemäß mit dem benötigten Arzneimittel zu versorgen, müssen Apotheken – oft im Austausch mit dem Arzt – nach Alternativen suchen.

Zum Abfedern der Lieferengpässe haben mittlerweile verschiedene Krankenkassen (z. B. die Ersatzkassen sowie Beteiligte der Taskforce Arzneimittelversorgung in Bayern) Erleichterungen für Apotheken vereinbart.<sup>1</sup> Grundvoraussetzung ist, dass ein offizieller Versorgungsmangel besteht. In solch einem Fall ist es den Apotheken beispielsweise erlaubt, ihre Patienten mit Arzneimitteln oberhalb des Festbetrags zu versorgen. Außerdem darf gestattete Ware gemäß MedBVSV (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung) an Patienten abgegeben werden. Auf den Seiten des BfArM („Maßnahmen des BfArM im Bereich Lieferengpässe“) wird bekannt gegeben, welche Präparate im Zuge solch einer Gestattung abgegeben werden dürfen. Kann ein verordnetes Fertigarzneimittel nur durch eine Rezepturherstellung ersetzt werden, so erlauben bestimmte Krankenkassen dies nach Rücksprache mit dem Arzt, ohne dass ein neues Rezept ausgestellt werden muss. Des Weiteren dürfen Einzelimporte gemäß § 73 AMG ohne vorherige Genehmigung zulasten der Krankenkasse abgegeben werden. Welche Regelungen bei den einzelnen Krankenkassen gelten, sollten Apotheken für ihren Bereich prüfen.

Eine Übersicht, welche Möglichkeiten bei Lieferengpässen in Betracht kommen, bietet Ihnen auch eine neue DAP Arbeitshilfe.



DAP Arbeitshilfe „Umgang mit Lieferengpässen in der Apotheke“:  
[www.DAPdialog.de/7441](http://www.DAPdialog.de/7441)

### DAP Defektbörse

Gemäß § 17 Abs. 6c ApBetrO dürfen Apotheken in Ausnahmefällen auch Arzneimittel von anderen Apotheken beziehen: „*Apotheken dürfen von anderen Apotheken keine Arzneimittel beziehen. Satz 1 wird nicht angewendet auf Arzneimittel, [...] die in dringenden Fällen von einer Apotheke bezogen werden; ein dringender Fall liegt vor, wenn die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich ist und wenn das Arzneimittel nicht rechtzeitig bezogen oder hergestellt werden kann. Werden Arzneimittel von Apotheken bezogen oder von diesen an andere Apotheken weitergegeben, muss zusätzlich die Chargenbezeichnung des jeweiligen Arzneimittels dokumentiert und auch dem Empfänger mitgeteilt werden.*“

Über die neu aufgelegte DAP Defektbörse können Apotheken nun wieder dringend benötigte Arzneimittel suchen. Hat eine andere Apotheke das benötigte Arzneimittel vorrätig, ist die Kontaktaufnahme über das Portal möglich. Vermutlich wird es auch über diesen Weg schwer werden, allgemein von einem Versorgungsgang betroffene Arzneimittel zu finden, aber es gibt sicher Arzneimittel, die in manchen Apotheken dringend benötigt werden und in anderen Apotheken noch verfügbar sind. An dieser Stelle ermöglicht die DAP Defektbörse den kollegialen Austausch. Für die Nutzung der DAP Defektbörse ist ein Zugang zu Mein DAP (kostenfrei) oder DAP Premium (kostenpflichtig) erforderlich.



DAP Defektbörse:  
[www.DAPdialog.de/7442](http://www.DAPdialog.de/7442)

<sup>1</sup> DAZ Aktuell; Engpässe: Bayern will pragmatisch bleiben; DAZ 2023, Nr. 6 S. 12, 09.02.2023  
<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2023/daz-6-2023/engpaesse-bayern-will-pragmatisch-bleiben>, abgerufen am 21.03.2023